AGB-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
10-26

Preisanpassung, Negativzins, Aufgeld.

Der Oktober schließt mit zwei Entscheidungen, die jeden Dauerschuldvertrag betreffen, einer wirksamen Aufgeldklausel und der nächsten Runde im Streit um Abnahmeklauseln.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Urteil vom 01.10.2026, III ZR 205/25, GRUR-RS 2026, 27506

Die Preisanpassungsklausel eines Online-Dienstes war unwirksam, weil sie nicht klar regelte, ob und wie der Kunde eine Erhöhung ablehnen kann und was dann gilt. Ein abmahnender Verbraucherverband erhält die volle Kostenpauschale auch bei nur teilweise berechtigter Abmahnung.

Für die Praxis. Preisanpassungsklauseln brauchen Anlass, Maßstab, Ankündigungsfrist und ein klar beschriebenes Lösungsrecht.

ENTSCHEIDUNG

OLG Köln, Urteil vom 14.10.2026, 13 U 48/26, BeckRS 2026, 27558

Negativzinsen für Termineinlagen sind auch dann AGB, wenn der Kunde Konditionen mehrerer Banken verglichen hat. Die Klausel verstößt gegen das Leitbild des § 488 Abs. 1 S. 2 BGB und ist unwirksam. Die Niedrigzinsphase widerlegt die Vermutung der Benachteiligung nicht.

Für die Praxis. Unternehmen und Körperschaften mit Festgeldanlagen sollten Rückforderungen prüfen und die Verjährung hemmen.

ENTSCHEIDUNG

KG, Beschluss vom 16.10.2026, 2 U 45/24, BeckRS 2026, 27401

Ersteigert der Einlieferer sein eigenes Kunstwerk, kommt mit dem Auktionshaus ein wirksamer Kaufvertrag zustande (§§ 156 S. 1, 311a Abs. 1 BGB). Eine Versteigerungsbedingung, nach der er dann wie jeder andere Bieter ein Aufgeld von 30 Prozent auf den Hammerpreis schuldet, hält der Inhaltskontrolle stand.

Für die Praxis. Wer Plattform- oder Auktionsbedingungen akzeptiert, trägt deren Entgeltfolgen auch in ungewöhnlichen Konstellationen. Vor dem Eigengebot lohnt der Blick in die Bedingungen.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Urteil vom 15.10.2026, VII ZR 119/23, BeckRS 2026, 27706

Eine Formularklausel, nach der der von den Erwerbern zu bevollmächtigende Erstverwalter das Gemeinschaftseigentum abnimmt, ist nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam. Ansprüche auf Kostenvorschuss und Ersatz von Mangelfolgeschäden bestehen auch ohne wirksame Abnahme. Ihre Verjährung beginnt erst mit der Abnahme, begrenzt auf 30 Jahre ab der fehlgeschlagenen Abnahme.

Für die Praxis. Bauträger sollten jedem Erwerber die eigene Abnahme des Gemeinschaftseigentums vorbehalten. Alles andere verlängert die Haftung auf Jahrzehnte.

> **Außerdem lesenswert.** Piekenbrock, Transparenzkontrolle im AGB-Recht, WM 2026, 1785. Stöber, Das neue Recht auf Reparatur, NJW 2026, 2833.

Die AGB-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online und juris, Stand Oktober 2026.

SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988

agb-online.com
AGB vom Anwalt. Zum Festpreis.